



HESSISCHER LANDTAG

29. 05. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 23.03.2009

betreffend Vergabekriterien und Koordinierung im Rahmen des Härtefonds "Mittagessenversorgung in hessischen Schulen"

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der am 1. April 2008 eingeführte Härtefonds "Mittagessenversorgung in hessischen Schulen" führte in einigen hessischen Kommunen zu Verärgerung. Städte wie Offenbach, Wiesbaden und Frankfurt, die bereits eigene Fonds zur Versorgung bedürftiger Schülerinnen und Schüler eingerichtet hatten, fühlten sich benachteiligt und kritisierten die Landesregierung.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche grundsätzlichen Fördervoraussetzungen müssen Kommunen, Schulen bzw. Schüler und Schülerinnen erfüllen, um Mittel aus dem Härtefonds zu erhalten?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist ein schriftlicher Antrag einer hessischen Schule oder anerkannten hessischen Ersatzschule bei der Karl-Kübel-Stiftung, die die Förderung abwickelt. Zur Beantragung der Fördermittel hat die Schule lediglich die Anzahl der bedürftigen Kinder anzugeben. Es ist hierfür weder die namentliche Benennung der Schülerinnen und Schüler noch die Vorlage von Einkommensnachweisen erforderlich. Der Zuschuss wird gewährt, wenn in der Schule in der Regel an mindestens drei Tagen pro Schulwoche ein warmes Mittagessen angeboten wird. Im Übrigen hat die Schule lediglich zu versichern, dass die zu fördernden Kinder bedürftig sind und ohne diskriminiert zu werden an den Mahlzeiten teilnehmen können. In einer zwischen der Karl-Kübel-Stiftung und den jeweiligen Schulen getroffenen Vereinbarung werden die sich aus dem Antrag ergebenden weiteren Verpflichtungen geregelt.

Frage 2. Hat die Landesregierung ihre Vergabepaxis, die Mittel nach dem sogenannten "Windhundverfahren" zu vergeben, geändert und wenn nein, warum hält sie daran fest?

Fördermittel stehen in ausreichendem Maß zur Verfügung. Die Mittelabflüsse werden durch ein regelmäßiges Controlling und die Erstellung von Bedarfsprognosen fortlaufend überwacht. Es besteht daher keine Veranlassung, vom bewährten unbürokratischen und verwaltungsüblichen Verfahren der Fördermittelvergabe nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldung abzuweichen.

Frage 3. Hat die Landesregierung den Härtefonds mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden abgestimmt und wenn ja, wann und wie?

Frage 4. Gibt es Vereinbarungen mit Landkreisen, Städten und Kommunen, die bereits eigene Fonds für Schulessen haben, und wenn ja, mit welchen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die aktuelle Situation der Mittagessenversorgung an hessischen Schulen ist ausgesprochen heterogen, ebenso wie die Förderlandschaft in den einzelnen Kommunen. Vor diesem Hintergrund hätte eine Abstimmung mit den Schulträgern eine Harmonisierung der kommunalen Förderlandschaft und somit

deren landesweite Vereinheitlichung zwingend zur Folge gehabt, was eine Reduzierung der Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen unmittelbar vor Ort nach sich gezogen hätte. Die unterschiedlichen Gegebenheiten mit differierenden Problemlagen erforderten ein inhaltlich flexibles Angebot des Landes.

Mit dem Härtefonds werden die Kommunen in ihrer originären Aufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge unterstützt. Der Härtefonds ermöglicht eine über bereits bestehende kommunale Fördermaßnahmen hinausgehende, diese ggf. auch aufstockende, einzelfallbezogene Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern. Aufgrund dieser Nachrangigkeit des Härtefonds erfolgt keine Verrechnung mit kommunalen Förderungen der Mittagessen in den Schulen. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, diesbezüglich Vereinbarungen mit Landkreisen und Kommunen zu treffen.

Selbstverständlich wurden die kommunalen Spitzenverbände im Zuge der Konzeption des Härtefonds informiert und einbezogen. Entsprechendes hat die damalige Hessische Sozialministerin Lautenschläger schon in der 2. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 30. April 2008 mitgeteilt (s. stenografischer Bericht, SPA/17/2 - 30. April 2008). Seit Einführung des Härtefonds finden ein regelmäßiger Dialog und Austausch mit den Spitzenverbänden statt.

Frage 5. Anhand welcher Kriterien stellen die Schulen die Bedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen fest und wie definiert die Landesregierung die konkreten Voraussetzungen der Bedürftigkeit?

Die Konzeption des Härtefonds geht von einer unbürokratischen und einzelfallbezogenen individuellen Hilfe aus. Sie setzt auf die persönliche Beziehung zwischen Schülern und Klassenlehrern sowie deren nachgewiesene Befähigung zur pädagogischen und sozialen Einschätzung.

Der Begriff "Bedürftigkeit" bezieht sich auf die Zielsetzung des Härtefonds, nämlich den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu ermöglichen, denen dies aufgrund finanzieller, sozialer oder familiärer Notlagen ansonsten nicht möglich wäre. Bedürftigkeit im Sinne des Härtefonds geht über die Problematik eines niedrigen Einkommens oder Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinaus. Es kann gerade auch um andere Problemlagen gehen, die nicht am Einkommen der Eltern festgemacht werden können (beispielsweise psychosoziale Faktoren wie gestörtes Familienleben, Vernachlässigung). Bei welchen Schülerinnen und Schülern eine entsprechende Problemlage vorliegt, kann am besten von den Schulleitungen und Lehrkräften beurteilt werden. Die Lehrkräfte als pädagogisches Fachpersonal haben täglich Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und können daher am besten beurteilen, ob und welches Kind schnelle Hilfe braucht.

Eine Überfrachtung mit Definitionen einzelner Merkmale würde die Möglichkeit der flexiblen und schnellen individuellen Hilfe durch die pädagogischen Fachkräfte vor Ort beeinträchtigen und damit die Umsetzung unbürokratischer Hilfe erschweren. Aus diesem Grund hat die Landesregierung bewusst darauf verzichtet, über die geschilderten Voraussetzungen (finanzielle, soziale oder familiäre Notlage) hinaus zusätzliche konkrete Voraussetzungen der Bedürftigkeit zu definieren.

Im Übrigen hat die Karl-Kübel-Stiftung zur Unterstützung der Schulen bei der Ermittlung der Bedürftigkeit einer Schülerin oder eines Schülers einen Fragenkatalog zur Grundversorgung/Verpflegung der Schülerinnen und Schüler entwickelt und an die Schulen versandt. Auch sind die Schulen selbst aktiv geworden und informieren durch Elternbriefe oder an Elternabenden über das Unterstützungsangebot bzw. rufen Eltern dazu auf, ihre Kinder bei Unterstützungsbedarf zu melden.

Frage 6. Welche Überlegungen gibt es in der Landesregierung zur Fortsetzung des Härtefonds bzw. wie will sie sicherstellen, dass benachteiligten Kindern und Jugendlichen auch nach dem zweiten Schulhalbjahr 2008/2009 eine regelmäßige Teilnahme an der Mittagessenversorgung in hessischen Schulen möglich ist?

Die dauerhafte Sicherung der Mittagessenversorgung bedürftiger Kinder in Schulen ist eines der erklärten Ziele der Landesregierung und als solches bereits in der Koalitionsvereinbarung festgehalten.

Zudem sind für den Haushalt 2009 entsprechende Mittel angemeldet. Verbindliche Aussagen über die endgültige finanzielle Ausstattung des Härtefonds können jedoch vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2009 nicht getroffen werden. (s.a. Beantwortung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs. 18/37).